Für die Personalstandstatistik 2020 ergeben sich als Ergebnisse der Tarifeinigung vom 2. März 2019 für den Bereich des TV-L (Beschäftigte der Länder) bzw. vom 29. März 2019 für den Bereich des TV-H (Beschäftigte des Landes Hessen) folgende Änderungen:

1. Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b im Bereich des TV-L/TV-H

Zur Signierung der neuen Entgeltgruppen 9a und 9b werden im EF13 „Einstufung" folgende neue Schlüssel zugelassen (analog zum TVöD):

E 9a = 370

E 9b = 276

2. Überleitung der Beschäftigten in der Pflege in eine neue Entgelttabelle bzw. Wegfall der Kr-Anwendungstabelle im Bereich des TV-L/TV-H

Mit Einführung einer neuen Entgelttabelle für die *Beschäftigten in der Pflege* werden die bisherigen Einstufungen Kr 3a – Kr 12a der Kr-Anwendungstabelle im EF13 „Einstufung" gemäß der Überleitungsvorschrift des § 29c TVÜ-Länder in die neuen Entgeltgruppen KR5 – KR16 überführt:

Kr 12a	=	KR 16	= 291
Kr 11b	=	KR 15	= 292
Kr 11a	=	KR 14	= 293
Kr 10a	=	KR 13	= 294
Kr 9d	=	KR 12	= 295
Kr 9c	=	KR 11	= 296
Kr 9b	=	KR 10	= 297
Kr 9a	=	KR 9	= 298
Kr 8a	=	KR 8	= 391
Kr 7a	=	KR 7	= 392
Kr 4a	=	KR 6	= 393
Kr 3a	=	KR 5	= 492

Für die neu eingeführte Entgeltgruppe **KR17** ist im EF13 „Einstufung" der Schlüssel „**290**" vorgesehen. Die Signierschlüssel nach der bisherigen Kr-Anwendungstabelle (bis auf KR17) gelten also entsprechend der Überleitung in die neue Tabelle fort.

Allerdings ist im EF43 „Art des Tarifvertrages" der Schlüssel „**14** TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)" zukünftig zu verwenden (analoge Umsetzung wie TVöD). Für den Bereich des TV-H (Beschäftigte des Landes Hessen) bleibt es beim bisherigen Schlüssel „**24** TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen".

Zusätzlich ist für die Beschäftigten in der Pflege – wie zuvor auch bei der Signierung nach Kr-Anwendungstabelle – im EF12 „Art des Arbeitsvertragsverhältnisses“ der Schlüssel „**5** Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst“ zu verwenden.

3. Einführung einer neuen Entgeltabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Bereich des TV-L/TV-H

Mit Einführung einer neuen Entgelttabelle für die *Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst* wurden gemäß der Überleitungsvorschrift des § 29e TVÜ-Länder die Beschäftigten in die neuen Entgeltgruppen S2 – S18 überführt. Für die Personalstandstatistik sind diese Beschäftigte im EF13 „Einstufung“ gemäß der Zuordnung nach § 52 Nr. 4 TV-L wie folgt zu signieren:

S 18	=	E 12	= 271
S 17	=	E 11	= 272
S 15, S16	=	E 10	= 273
S 11b bis S 14	=	E 9b	= 276
S 9 bis S 11a	=	E 9a	= 370
S 6 bis S 8b	=	E 8	= 371
S 5	=	E 6	= 373
S 4	=	E 5	= 374
S 3	=	E 4	= 471
S 2	=	E 2	= 474

Zusätzlich sind die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S2 – S18 im EF43 „Art des Tarifvertrages“ mit dem Schlüssel „**20** TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G“ zu signieren (analoge Umsetzung wie TVöD). Für den Bereich des TV-H (Beschäftigte des Landes Hessen) bleibt es beim bisherigen Schlüssel „**24** TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen“.

Weitere Änderungen:

1. Aufgabenbereiche (EF5, EF6 und EF42)

EF5 „Staatlicher Aufgabenbereich“

Beim „Staatlichen Aufgabenbereich“ im EF5 haben sich folgende Funktionskennziffern (nur Text) geändert:

283 = Eingliederungshilfe für *Menschen mit Behinderung* nach dem SGB *IX*

341 = Verwaltung für *nukleare Sicherheit* und Strahlenschutz

342 = Maßnahmen der *nukleare Sicherheit* und des Strahlenschutzes

Die Funktionskennziffer „693 Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurde mit der Funktionskennziffer „692 Verbesserung der *Wirtschafts- und* Infrastruktur“ zusammengefasst.

EF42 „Kommunale Produkt-Nummer“

Beim kommunalen Produktkatalog im EF42 wurde das Produkt „3113 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ gestrichen und durch das Produkt „314 Eingliederungshilfe nach SGB IX“ ersetzt.

2. EF7 "Geschlecht"

Der im Vorjahr eingeführt Schlüssel „**3** divers oder ohne Angabe eines Geschlechts in einem Personenstandsregister“ wird aufgespalten, und zwar:

3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Für die Personalstandstatistik 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

1. Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag

Für Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag nach TVSöD, TVdS-L oder einer Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge wird ein neuer Tarifvertragsschlüssel in EF43 (Art des Tarifvertrages) eingeführt:

58 = Studierende in einem dualen Studiengang

Dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

Sie sind als „Arbeitnehmer in Ausbildung (EF11 = 2, EF17 = 99)“ zu signieren und je nach angestrebtem Abschluss bei der Einstufung in EF13 und dem Tarifvertrag in EF43 wie folgt zu verschlüsseln:

Bachelorstudiengang:	EF13 = 299;	EF43 = 58
Masterstudiengang:	EF13 = 199;	EF43 = 58

2. Kommunale Produkt-Nummer (EF42)

EF42 „Kommunale Produkt-Nummer“

Das kommunale Produkt „315 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen für Jugendarbeit)“ wird aufgeteilt in folgende Produkte:

3151	=	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
3152	=	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
3153	=	Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
3154	=	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
3155	=	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
3156	=	Andere soziale Einrichtungen

Des Weiteren wird ein neues Produkt eingeführt:

536	=	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur

Für die Personalstandstatistik 2022 ergeben sich folgende Änderungen:

1. Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte (EF10 und EF11)

Die Erläuterungen zu den „ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“ in den Anlagen zu EF10 und EF11 wurden um „ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen“ (z.B. aufgrund einer Übergangsversorgung oder Ausgleichszahlung) ergänzt. In diesen Fällen der geminderten Bezüge sind keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen!

2. Personal in Ausbildung (EF11, EF13 und EF43)

Aus aktuellem Anlass wurden die bestehenden Erläuterungen zu Studierenden in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und /oder Studienvertrag in der jeweiligen Anlage zu EF11, EF13 und EF43 um die Regelungen zum dualen Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG ergänzt.

Durch die Neugestaltung des FPStatG wurden entsprechende redaktionelle Änderungen in den Erhebungsunterlagen vorgenommen.

Für die Personalstandstatistik 2023 ergeben sich folgende Änderungen:

I. Erhebung bei Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform

1. Aufgabenbereiche (EF6 und EF42)

EF6 „Kommunaler Aufgabenbereich“ Beim „Kommunalen Aufgabenbereich“ im EF6 haben sich folgende Gliederungs-Nummern (nur Text) auf Grund der Einführung des Bürgergeldes geändert: 405 = Verwaltung des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II) 482 = Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)

EF42 „Kommunale Produkt-Nummer“ Die Zwischenüberschrift für das kommunale Produkt „312 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)" wurde um den Begriff "Bürgergeld" ergänzt. Der Text der dazugehörigen Viersteller bleibt hingegen unverändert.

2. Geringfügig Beschäftigte (EF10)

Die Beschreibung der geringfügig Beschäftigten wurde auf Grund der Änderung des § 8 SGB IV angepasst (Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze bei gleichzeitiger Erhöhung des zulässigen Arbeitsentgelts).

Für die Personalstandstatistik 2024 ergeben sich folgende Änderungen:

I. Erhebung bei Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform

1. Aufgabenbereiche / Produkte (EF5 und EF42)

EF5 „Staatlicher Aufgabenbereich“
Beim „Staatlichen Aufgabenbereich“ im EF5 hat sich folgende Funktionskennziffer (nur Text) geändert: 241 = Leistungen der Sozialen Entschädigung

Beurlaubte im kommunalen Bereich
Auf Grund der Anforderungen des Registerzensus und der Erwerbstätigenrechnung ist auch bei "Ohne Bezüge Beurlaubten" im kommunalen Bereich zukünftig ein kommunales Produkt (EF42) anzugeben.

2. Inflationsausgleichsprämie

Die Hinweise zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c EStG sind weiterhin zu beachten. Diese ist bei der Meldung zur Personalstandstatistik in den steuerpflichtigen Bruttobzügen nicht zu berücksichtigen.

Für die Personalstandstatistik 2025 ergeben sich folgende Änderungen:

I. Erhebung bei Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform

1. Produktnummer (EF42)

EF42 „Kommunale Produktnummer der Verbundsystematik“

Beim kommunalen Produktkatalog in EF42 hat sich folgendes Produkt (nur Text) geändert:
321 = Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)

2. Inflationsausgleichsprämie

Hinweise zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c EStG wurden entfernt, da die gesetzlichen Regelungen inzwischen ausgelaufen sind.